



Mandanteninformation außerordentliche Wirtschaftshilfe November 2020 (Stand: 20.11.2020)

Aufgrund des Teil-Lockdowns im November 2020 hat die Bundesregierung denjenigen Unternehmern, die davon direkt und indirekt betroffen sind, eine unbürokratische Sonderunterstützung zugesagt. Es handelt sich dabei – anders als bei der Überbrückungshilfe – nicht um einen kostenabhängigen Zuschuss. Vielmehr berechnet sich die Höhe im Vergleich zu dem Umsatz des Novembers 2019 bzw. dem durchschnittlichen Umsatz aus 2019.

1. Wer ist antragsberechtigt?

- a. **Direkt Betroffene:** Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Dazu zählen ausdrücklich auch Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten.
- b. **Indirekt Betroffene:** Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig **80 % ihrer Umsätze** mit direkt betroffenen Unternehmen erwirtschaften (z.B. Wäschereien, die vorwiegend für Hotels arbeiten)
- c. **Mittelbar Betroffene:** Unternehmen, die regelmäßig 80 % ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, **über Dritte** erzielen (z.B. Tontechniker, Bühnenbauer, Beleuchter und Caterer).

Zu den Begünstigten zählen auch gemeinnützige Unternehmen, öffentliche Einrichtungen und Kulturschaffende.

2. Antragsverfahren

Grundsätzlich erfolgt die Antragstellung – wie die Überbrückungshilfe – über einen sogenannten prüfenden Dritten, beispielsweise den Steuerberater. Soloselbständige sind bis zu einem Förderhöchstsatz von EUR 5.000 direkt antragsberechtigt, also ohne die Einschaltung eines prüfenden Dritten. Dafür wird eine ELSTER-Zertifikat benötigt, welches über das ELSTER-Portal generiert werden kann. Voraussichtlich ab dem **25.11.2020** soll die Novemberhilfe dort zu beantragen sein.

3. Zuschusshöhe und Auszahlung

Die Zuschusshöhe beträgt grundsätzlich **75 % des Novemberumsatzes 2019**. Soloselbständige haben zusätzlich ein Wahlrecht: Entweder sie wählen als Bezugsgröße den Umsatz November 2019 oder den durchschnittlichen Umsatz im gesamten Jahr 2019. Für alle Berechnungen wird auf den **durchschnittlichen Wochenumsatz** abgestellt, da der Zuschuss für jede Woche der Schließung gedacht ist.



Die Auszahlung erfolgt in **zwei Tranchen**: Zunächst wird es voraussichtlich **Ende November eine Abschlagszahlung** geben – für Soloselbständige bis zu EUR 5.000, für andere Unternehmen bis zu EUR 10.000. Im Anschluss an die Abschlagszahlung wird dann das Verfahren zur regulären Auszahlung gestartet.

4. Verwendung der Zuschüsse

Anders als bei der Überbrückungshilfe (und teilweise auch bei der Soforthilfe), wird es keine detaillierte Überprüfung der Verwendung geben. So können Soloselbständige den Zuschuss **insbesondere auch für Lebenshaltungskosten** nutzen, wenn sie keine oder kaum Fixkosten, aber dennoch hohe Umsatzauffälle haben.

5. Anrechnung anderer staatlicher Leistungen

Werden für November 2020 bereits **andere Unterstützungsleistungen** gezahlt, wie zum Beispiel die Überbrückungshilfe (Phase 2) oder Kurzarbeitergeld, werden diese Leistungen auf die Novemberhilfe angerechnet. Wurde vom Unternehmen Grundsicherung beantragt, ist damit zu rechnen, dass diese auch angerechnet wird.

6. Anrechnung von Umsätzen während der Schließung

Erzielt ein Unternehmen trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze, werden diese bis zu einer Höhe von **25 %** des Vergleichsumsatzes **nicht** angerechnet. Darüberhinausgehende Umsätze werden angerechnet, um eine „Überförderung“ zu vermeiden. Für Gastronomiebetriebe, die Speisen im **Außerhausverkauf** anbieten, gibt es hinsichtlich der Anrechnung eine **Sonderregelung**: Dort wird die Novemberhilfe begrenzt auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019, die dem **vollen Mehrwertsteuersatz** unterliegen; dies gilt also für im Restaurant verzehrte Speisen. Umsätze, die mit Außerhausverkäufen erzielt worden sind (also zum ermäßigten Steuersatz), fließen in die Berechnung der Novemberhilfe **nicht** mit ein. Im **Gegenzug** werden Außerhausverkäufe im November 2020 während der grundsätzlichen Schließungen **nicht** auf den Zuschuss angerechnet.

7. Steuerpflicht

Genauso wie die Überbrückungshilfe unterliegt die Novemberhilfe der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerpflicht. Mangels Gegenleistung an den Staat unterliegt sie jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Zusammenstellung der Informationen für die Antragstellung und geben den Antrag für Sie ab.